



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Barleben
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

20. SEP. 2024

BB	ZD	BA	FIN	LS	BS	UB	GM	TPO
	P	DG	JL	ZV	WV	P	GR	FA
GrV	WV/ T		Gemeinde Barleben				Eilt	Sofort
OBM E			Datum		19. SEP. 2024			
OBM M			Lfd.		1956		IV	BV
Rü	AE	SN	ALB	E.B.	Z.R.	PR	GmbH	

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-02745-brf

Datum:
17.09.2024

Sachbearbeiter/in:
Frau Braune

Haus / Raum:
2 / 106b

Telefon / Telefax:
03904/72406239
03904/724056100

E-Mail:
franziska.braune@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Bebauungsplan Nr. 45 "Nördlich Zur Linse" für eine Teilfläche des
Flurstücks 28/1 der Flur 1, Gemarkung Ebendorf,
Gemeinde Barleben - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom
26.08.2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Vorentwurf Planzeichnung M 1:1.000 (August 2024)
- Vorentwurf Begründung (August 2024)

Seitens des Landkreises Börde wird mit folgenden Hinweisen und An-
regungen Stellung genommen.

Amt für Planung und Umwelt

Sachgebiet Kreisplanung

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen,
sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung
erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raum-
ordnung anzupassen (Abs. 4).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben stellt, wie in der Be-
gründung (Seite 4) dargelegt, das Baugebiet als Wohnbaufläche dar.
Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwi-
ckelt.



Regionalplanung

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018)

Folgendes festgestellt:

1. Nach Pkt. 3.3. Buchstabe p) des Rd.Erl. handelt es sich bei den o.g. Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben.
2. Nach Pkt. 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203) bei der obersten Behörde ausgenommen.
- 3.

Begründung

Bei dem o.g. Vorhaben handelt es sich um den Bebauungsplan Nr.45 „Nördlich zur Linse“ der Gemeinde Barleben in der Ortschaft Ebendorf. Für eine Teilfläche des Flurstücks 28/1, der Flur 1 in der Gemarkung Ebendorf sollen zwei Grundstücke für Einfamilienhäuser in dem Plangebiet bebaut werden. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst dabei 1.998 m², wobei 1.998m² auf allgemeine Wohngebiete fallen.

Die Tatbestände des Pkt. 3.3 Buchstabe p) des Rd. Erl. sind hiermit erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Sachgebiet Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Nr. 45 "Nördlich Zur Linse" nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Sachgebiet Naturschutz und Forsten

Es bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen diesen Bebauungsplan.

Sachgebiet Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Sachgebiet Wasserwirtschaft

Abwasserbeseitigungspflichtig für die Einheitsgemeinde Barleben Ortschaft Ebendorf ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ).

Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.

Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen.

Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept liegt ein öffentlicher Schmutzwasserkanal in der Straße Hinter dem Thie. Die Erschließung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt.

Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Entsprechend der Festlegungen im Bebauungsplan soll das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ortsnah zur Versickerung gebracht werden.

Bei einer möglichen breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können.

Vorgesehen ist, dass das anfallende Niederschlagswasser der Grundstücke auf diesen verbleibt. Möglich ist hierzu die Zwischenspeicherung in einer Zisterne. Diese sollte ausreichend bemessen werden, um auch Starkregenereignisse zwischenspeichern zu können. Es ist zu empfehlen, eine Versickerungsanlage zu errichten, um nicht zu speicherndes Niederschlagswasser schadlos beseitigen zu können. Diese müssen ausreichend bemessen sein.

Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind zu beachten. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten.

Nach § 69 (1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.

Für die Errichtung von Sickeranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung für öffentliche Verkehrsflächen bedarf es nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG darstellt.

Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig zu überarbeiten und anzupassen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dabei sind die Veränderungen neu zu erschließender Flächen aus Bebauungsplänen einzuarbeiten.

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.

Hinweis 1:

Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.

Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (<http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/>) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeeinrichtungen abgerufen werden.

Hinweis 2:

Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung oder Grünflächenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.

Hinweis 3:

Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §§ 8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.

Hinweis 4:

Wenn bei den Baumaßnahmen Stoffe verwendet werden, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 (2) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, egal ob diese Stoffe oberhalb oder unterhalb des Grundwasserspiegels eingebaut werden. Stoffe, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, sind z. B. Hausmüllverbrennungsschlacke und andere Ersatzbaustoffe mit löslichen Bestandteilen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Auflistung der notwendigen Unterlagen kann bei der unteren Wasserbehörde abgefordert werden.

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Bauordnungsamt

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

Straßenverkehrsamt

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zu o.g. Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.

Rechtsamt/ Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Für das Flurstück

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ebendorf	1	28/1

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag



Heider
Komm. Amtsleiter



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Gemeinde Barleben
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 45 "Nördlich Zur Linse" für eine Teilfläche des Flurstückes 28/1 der Flur 1, Gemarkung Ebendorf der Gemeinde Barleben

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.08.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Für den Bebauungsplan Nr. 45 gilt:

Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

23.09.2024

32-34290-1314/1/28574/2024

Tim Kirchhoff

Durchwahl +49 345 13197-438

stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Altbergbau liegen dem LAGB für den Standort nicht vor.

René Schone (Tel.: 0345 13197-273)

Geologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. In der Begründung des Bebauungsplanes wurden die geologischen Verhältnisse am Standort richtig genannt und stimmen mit den Unterlagen vom LAGB überein. Somit wird auch vom LAGB empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Gemeinde Barleben
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Halberstadt, 25.09.2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

R2-61240/6 LK BK 2024/74

"Bebauungsplan Nr.45 "Nördlich Zur Linse" für eine Teilfläche des Flurstücks 28/1 der Flur 1, Gemarkung Ebendorf, Gemeinde Barleben"

Bearbeitet von: Frau Kroh

Telefon: +49 3941 671 114

Der Gemeinderat Barleben hat am 14.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.45 "Nördlich Zur Linse" für eine Teilfläche des Flurstücks 28/1 der Flur 1, Gemarkung Ebendorf, Gemeinde Barleben beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 1.998qm. Durch die Planung werden Flächen für zwei Einfamilienhäuser geschaffen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben stellt das Baugebiet als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Email: brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0
Telefax +49 3941 671 199

Email: alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte

Die Fläche wird im Bestand als Acker genutzt, sie ist Bestandteil des Ackerfeldblocks DESTLI0508650025. Die Fläche weist Bewirtschaftungerschwernisse auf. Aufgrund des Angrenzens an das Wohngebiet und da sie sich wegen der angrenzenden Niederschlagswasserrückhaltung nur unter Erschwernissen bewirtschaften lässt, ist sie regelmäßig Gegenstand von Flächenstilllegungen im Rahmen des EU Stilllegungsprogrammes. Örtlich stellt sich der Bereich als ruderaler Gras- und Staudenflur dar, der regelmäßig gemulcht wird.

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Das Landwirtschaftsgesetz § 15 (LwG LSA) schreibt vor, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden darf.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen -
Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist.

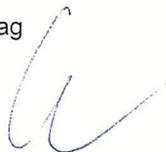
Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden alle Potentiale der Innenentwicklung der Ortschaft geprüft. Im Innenbereich stehen nicht ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung. Es sind keine baulichen Entwicklungsmöglichkeiten mehr vorhanden. Aufgrund des Mangels an Baugrundstücken für Einfamilienhäuser bestehen zu einer Entwicklung in den Außenbereich keine Alternativen.

Nach erfolgter Abwägung unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung des Ackerlandes und der Notwendigkeit der Schaffung von Bauland bestehen seitens des ALFF Mitte unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken.

Sowohl der Flächeneigentümer, wie auch der Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist rechtzeitig zu informieren, Ausfälle und Verluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen sind entsprechend zu entschädigen. Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit. Durch Wohnbebauungen an Ortsrändern mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es regelmäßig zu Konflikten. Es ist mit Konfliktpotenzial, ausgelöst durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, zu rechnen. Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung durch Landmaschinen bei Bestellungs-, Dünge- und Erntearbeit, auch an den Wochenenden, Feiertagen und in den Abend- und Nachtstunden sind zu dulden. Eine angemessene Vorflut ist zu prüfen bzw. einzuplanen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kroh



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D 06114 Halle

Gemeinde Barleben
Bauamt

Ernst-Thälmann-Str. 22

39179 Barleben

Per email: Kathrin.Eckert@barleben.de

BB	ZD	BA X	FIN	LS	BS	UB	GM	TPO
GrV	VV/T							
OBM								
E								
OBM								
KU	AE	SN	ALB	Z.B.	z.d.A.	PR	GmbH	

Datum: 04. SEP. 2024
Lfd.: 1874

Dr. Barbara Fritsch
Abteilung Archäologie

Telefon: 039292 / 6998-22
Telefax: 039292 / 6998-50
bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

05. SEP. 2024
[Signature]

Vorhaben: Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange
Bebauungsplan Nr. 45 „Nördlich Zur Linse“
Bauherr: Gemeinderat Barleben
Bauort: Barleben OT Ebendorf

30.08.2024

Ihr Zeichen

Email Funke 26.8.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen

43.1
24 - 16281 / Fsch

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht **keine Einwände**.

Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes **gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.**

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Barbara Fritsch

Anlage(n): -

Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331 Haldensleben, LDA Abt. 2 (E-Mail), Akte